

Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 8, 11(2) und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 18.12.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Altmärkische Höhe und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist:

- a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme des Friedhofs und der Friedhofseinrichtungen oder der Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Gemeinde Altmärkische Höhe zu entrichten.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (4) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten), besteht kein Anspruch auf Erstattung der bei Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätte)

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a) | je Reihengrabstätte
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) | Einzelgrab 90,00 € |
| b) | je Reihengrabstätte
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) | Einzelgrab 190,00 € |
| c) | je Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit 30 Jahre) | Einzelgrab 165,00 € |

2. Wahlgrabstätte (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| a) | je Wahlgrabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) | Einzelgrab 210,00 € |
| b) | je Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) | Einzelgrab 180,00 € |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstätten bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Reihengrabstelle **45,00 €**

4. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle **45,00 €**

zu 3. und 4.

Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne verlängert werden.

5. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage **180,00 €**

II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle sind keine Gebühren zu entrichten.

III. Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. für Reihen - und Wahlgrabstellen pro Jahr **7,00 €**

2. für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten pro Jahr **6,00 €**

IV. Bestattung in einer bezahlten Grabstätte

Für die Bestattung auf einer bereits bezahlten Grabstätte ist der Gebührentarif anzuwenden. Es hat eine Verrechnung zu erfolgen.

V. Beräumung einer Grabstätte

Beräumung einer Grabstätte durch die Gemeinde **250,00 €**

§ 7

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeinderat die zu entrichtende Gebühr nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 26.10.2010 sowie

die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 04.10.2010 treten gleichzeitig außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 18.12.2015

Prange
Bürgermeister



